



**Satzung über die Vergabe der Förderstipendien der Stadt Köln
vom 25. Februar 2026**

- ABI StK 2026, S. 81 -
- Öffentliche Bekanntmachung vom 09. März 2026 -

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 05.02.2026 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NRW S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung beschlossen:

§ 1 Förderstipendien

Als Beitrag zur Förderung der zeitgenössischen Kunst und zur freien künstlerischen Entfaltung von Künstlerinnen und Künstlern vergibt die Stadt Köln jährlich vier Förderstipendien:

- Friedrich-Vordemberge-Stipendium (Förderbereich Bildende Kunst)
- Rolf-Dieter-Brinkmann-Stipendium (Förderbereich Literatur)
- Bernd-Alois-Zimmermann-Stipendium (Förderbereich Musik)
- Chargesheimer-Stipendium (Förderbereich Medienkunst)

Die jährliche Höhe der Stipendien wird vom Rat der Stadt Köln im Rahmen des Haushaltsplans festgelegt.

§ 2 Förderzweck

Die Stipendien sollen zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit und finanziellen Sicherheit der geförderten Künstlerinnen und Künstler beitragen, damit diese sich voll ihrer künstlerischen Arbeit widmen können.

§ 3 Bewerbungsverfahren / Auflagen

- (1) Künstlerinnen und Künstler, die sich für ein Stipendium bewerben, müssen in Nordrhein-Westfalen leben und arbeiten und dürfen im Zeitpunkt der Vergabe der Stipendien nicht älter als 35 Jahre sein. Ausnahmen von der Altersgrenze sind in begründeten Einzelfällen möglich.
- (2) Zugelassen werden nur Eigenbewerbungen.
- (3) Geförderte Künstlerinnen und Künstler sollen während der Dauer der Förderung ihren Lebensmittelpunkt in Köln nehmen.
- (4) Die geförderten Künstlerinnen und Künstler präsentieren die künstlerischen Ergebnisse aus der Zeit des Stipendiums spätestens ein Jahr nach Ablauf der Förderung in Köln der Öffentlichkeit.



§ 4 Jury

- (1) Über die Vergabe des jeweiligen Stipendiums (§ 1) entscheidet eine Jury, die aus je einer Vertreterin / einem Vertreter der im Ausschuss Kunst und Kultur des Rates der Stadt Köln stimmberechtigten Fraktionen und der Kulturdezernentin / dem Kulturdezernenten der Stadt Köln sowie jeweils vier Sachverständigen besteht.
- (2) Die Kulturdezernentin / der Kulturdezernent der Stadt Köln ist Vorsitzende / Vorsitzender der Jury. Im Falle der Verhinderung bestimmt die Jury eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (3) Die Vertreterinnen / Vertreter der im Ausschuss Kunst und Kultur des Rates der Stadt Köln stimmberechtigten Fraktionen und die Sachverständigen werden vom Ausschuss Kunst und Kultur des Rates der Stadt Köln für die Dauer einer Ratsperiode bestellt. Nach Ablauf der Ratsperiode bleiben die Mitglieder der Jury bis zur Bestellung einer neuen Jury im Amt. Ersatzberufungen während der Ratsperiode erfolgen für den Rest der Ratsperiode.
- (4) Die Vertreterinnen/ Vertreter können sich durch Ratsmitglieder, die nicht Mitglieder der Jury sind, vertreten lassen. Die Sachverständigen können sich nicht vertreten lassen.
- (5) Die Mitglieder der Jury sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (6) Das Amt als Jurymitglied ist ein Ehrenamt; die Sachverständigen in der Jury erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.

§ 5 Beschlussfähigkeit / Beschlüsse

- (1) Die Jury ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder persönlich anwesend sind. Sie trifft ihre Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Im Einzelfall kann die Teilnahme an Sitzungen der Jury auch im Wege einer Videokonferenz erfolgen. Die Jury entscheidet darüber mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Die Jurymitglieder teilen ihre Entscheidung dazu der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden in Textform (schriftlich, per Fax, per Email) mit.
- (3) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Die jeweiligen Sachverständigen in der Jury bewerten die Bewerbungen nach von ihnen festgelegten Kriterien, unter Berücksichtigung dieser Satzung und der städtischen Förderkonzepte und treffen eine Vorauswahl. Sie legen der Jury das begründete Ergebnis ihrer Vorauswahl und mindestens 3 Vorschläge zur Endabstimmung vor. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Jury trifft ihre Entscheidung nach von ihr festgelegten Kriterien unter Berücksichtigung dieser Satzung und der städtischen Förderkonzepte. Die Entscheidungen der Jury sind zu begründen.



Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

§ 7 Vertraulichkeit

Die Sitzungen der Jury und der vorauswählenden Sachverständigen in der Jury sind nicht öffentlich. Die Sitzungsunterlagen, insbesondere die Bewerbungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln und vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vergabe der Förderstipendien der Stadt Köln vom 22.02.2021 außer Kraft.